



Arbeitstagung «Positionierung höhere Fachschulen», 19.01.2022 **29.03.2022**

Diskussionsgrundlage: Bezeichnungsschutz und institutionelle Akkreditierung bzw. Anerkennung

1 Begriffsdefinitionen

Eine gemeinsame Definition von Begrifflichkeiten ist zentral für die Diskussion der Massnahmen. Im vorliegenden Dokument werden folgende Begriffe verwendet und wie folgt verstanden:

Bezeichnungsrecht bzw. Bezeichnungsschutz für «höhere Fachschule»

Einführung und gesetzliche Verankerung eines Bezeichnungsrechts für den Begriff «höhere Fachschule». Ein solches Bezeichnungsrecht würde die Berechtigung beinhalten, dass Bildungsanbieter, die einen oder mehrere anerkannte Bildungsgänge anbieten, die Bezeichnung «höhere Fachschule» führen dürfen, mit entsprechenden Strafbestimmungen bei unerlaubter Verwendung der Bezeichnung (Bezeichnungsschutz). Das Bezeichnungsrecht wird in Kapitel 2 ausgeführt.

Institutionelle Akkreditierung bzw. Anerkennung der höheren Fachschulen

Rechtlich besteht kein Unterschied zwischen den Begriffen «institutionelle Anerkennung» und «institutionelle Akkreditierung». Darunter wird ein auf rechtlichen Grundlagen (namentlich Gesetz und/oder Verordnung) basierendes Verfahren verstanden, welches feststellen soll, ob eine bestimmte Institution vordefinierte Kriterien, die sogenannten Akkreditierungs- bzw. Anerkennungsvoraussetzungen, erfüllt. Ein solches institutionelles Verfahren kann ergänzt werden durch die Akkreditierung bzw. Anerkennung einzelner Bildungsgänge (Anerkennung der Bildungsgänge gemäss der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen MiVo-HF¹; Programmakkreditierung gemäss Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz HFKG²).

Mit Blick auf die Institution wird im Folgenden, analog zum HFKG, der Begriff «Akkreditierung» verwendet. Eine begriffliche Abgrenzung dient auch der Lesbarkeit des Texts und der Abgrenzung zwischen Institution und Bildungsgang. Es wird folglich zwischen der **Akkreditierung der Institution** und der **Anerkennung der Bildungsgänge** gemäss MiVo-HF unterschieden.

Eine institutionelle Akkreditierung der höheren Fachschulen (HF) kann dabei von Inhalt und Umfang her unterschiedlich ausgestaltet sein. Es werden zwei Varianten unterschieden:

- **«Schlanke» institutionelle Akkreditierung der HF**, ergänzend zur Anerkennung der Bildungsgänge bzw. Nachdiplomstudien (NDS) HF durch das SBF
- **Umfassende institutionelle Akkreditierung der HF**, welche die Anerkennung der Bildungsgänge ablöst und den Schulen die Kompetenz zur eigenständigen Erbringung und Entwicklung von Bildungsangeboten bescheinigt (ähnlich der Akkreditierung im Hochschulbereich gemäss HFKG).

Die institutionelle Akkreditierung und ihre Varianten werden in Kapitel 3 erläutert.

¹ SR 412.101.61

² SR 414.20

2 Bezeichnungsrecht bzw. Bezeichnungsschutz

Ausgangslage

Im Berufsbildungsgesetz (BBG)³ besagen Artikel 27 Buchstabe b und Artikel 29 BBG, dass die höheren Fachschulen auf der Stufe der höheren Berufsbildung angesiedelt sind und – unter gegebenen Voraussetzungen – eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge anbieten können. Die MiVo-HF setzt sodann die Mindestvorschriften fest, die für eine eidgenössische Anerkennung der Bildungsgänge bzw. Nachdiplomstudiengänge verlangt werden. Obwohl das BBG und die MiVo-HF den Begriff «höhere Fachschule» einheitlich verwenden, existiert keine Legaldefinition der höheren Fachschulen. Ebenso existiert unter geltendem Recht kein Bezeichnungsrecht und kein Bezeichnungsschutz für «höhere Fachschule». Daraus folgt, dass sich momentan jede Einrichtung als höhere Fachschule bezeichnen kann, sofern dadurch kein Verstoß gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)⁴ vorliegt.

Ein Bezeichnungsschutz wird u.a. in der Motion WBK-N 18.3392 und Motion Fetz 18.3240 gefordert mit dem Ziel, die HF sichtbarer und klar als Teil der Berufsbildung zu positionieren.

Beschreibung der Massnahme

Einführung eines Bezeichnungsrechts für den Begriff «höhere Fachschule» mit der Berechtigung, dass Bildungsanbieter, die einen oder mehrere anerkannte Bildungsgänge anbieten, die Bezeichnung «höhere Fachschule» führen dürfen. Die unerlaubte Verwendung der Bezeichnung würde sanktioniert.

Ein Bezeichnungsrecht kann auf zwei Arten erreicht werden:

- a) **Direkte gesetzliche Verankerung:** Es wird gesetzlich festgehalten, dass sich nur jene Bildungsanbieter als „höhere Fachschule“ bezeichnen dürfen, welche mindestens einen eidgenössisch anerkannten HF-Bildungsgang anbieten. Diese Variante hätte den Vorteil, dass – nebst dem Anerkennungsverfahren von Bildungsgängen – kein zusätzlicher Verfahrensaufwand für die betroffenen Akteure (Bildungsanbieter, Kantone und SBFI) anfällt und das Bezeichnungsrecht am Begriff „höhere Fachschule“ einem definierten Kreis von Bildungsanbietern vorbehalten ist.
- b) **Knüpfung an institutionelle Akkreditierung:** Alternativ kann gesetzlich festgelegt werden, dass eine institutionelle Akkreditierung Voraussetzung für das Bezeichnungsrecht ist. Damit dürften sich nur jene Bildungsanbieter als „höhere Fachschule“ bezeichnen, die ein förmliches Akkreditierungsverfahren durchlaufen haben, welches an die jeweiligen Akkreditierungsvoraussetzungen geknüpft ist. Für weitere Informationen zu dieser Variante siehe Kap. 3.

Mit der direkten gesetzlichen Verankerung eines Bezeichnungsrechts oder mit Knüpfung an eine institutionelle Akkreditierung könnte allenfalls zusätzlich einhergehen, dass NDS HF (ohne Rahmenlehrplan) keine Anerkennung mehr durchlaufen müssen und die höheren Fachschulen in diesem Bereich eine Angebotsfreiheit haben. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die NDS HF zur Weiterbildung (nicht-formale Bildung) gehören und analog zu CAS, DAS, MAS zu verstehen sind. Diese Möglichkeit bedürfte einer vorgängig eingehenden Prüfung.

Gesetzgeberische Bestimmungen

Die Einführung eines Bezeichnungsrechts liegt in der Kompetenz des Bundes. Aus Sicht des SBFI sollte ein Bezeichnungsrecht auf Stufe Gesetz verankert werden, namentlich im BBG. So wäre die Einschränkung des Grundrechts auf Wirtschaftsfreiheit, zu der ein Bezeichnungsrecht führen kann, in jedem Fall rechtlich legitimiert. Auch mit Blick auf die Zielgrößen Sichtbarkeit und Bekanntheit der höheren Fachschulen setzt ein politisch legitimierter und gesetzlich abgestützter Bezeichnungsschutz ein kräftiges Signal.

Weiter entspräche dies der gesetzlichen Normstufe des Bezeichnungsrechts für die Hochschulen (HFKG). Damit könnte die unerlaubte Verwendung in ähnlicher Höhe sanktioniert werden, gemäss HFKG mit einer Busse von CHF 100'000.- bis 200'000 (Art. 63 HFKG).

³ SR 412.10

⁴ SR 241

Der Anpassungsbedarf und gesetzgeberische Aufwand für die Verankerung eines Bezeichnungsrechts auf Stufe Gesetz wird als mittel bis hoch erachtet. Es gilt zu beachten, dass der gesetzgeberische Prozess stets vom politischen Willen abhängt.

Sollte das Bezeichnungsrecht eingeführt werden, wären u.a. folgende Punkte gesetzlich zu regeln:

- Legaldefinition des Begriffs «höhere Fachschule»
- Bezeichnungsrecht (d.h. Norm die besagt, dass die Bezeichnung «höhere Fachschule» bestimmten Bildungsanbietern vorbehalten ist)
- Bezeichnungsschutz (d.h. Norm, die die unlautere Verwendung der Bezeichnung «höhere Fachschule» sanktioniert)
- ggf. Berechtigung zum Angebot von NDS HF (ohne Rahmenlehrplan)
- Rechtsmittel
- Übergangsregeln

Schnittstellen zu Grundsatzfragen

Mit Blick auf die Anbieterstruktur hätte die direkte gesetzliche Verankerung eines Bezeichnungsrechts (Variante a) grundsätzlich keine Auswirkungen zur Folge und würde allen Bildungsanbietern zu Teil, die bereits heute mindestens einen anerkannten Bildungsgang anbieten. Dies umfasst die gesamte Heterogenität der Anbieter (Anzahl Bildungsgänge, weitere Angebote im Bereich vorbereitende Kurse oder berufliche Grundbildung). In diesem Kontext ist zu klären, ob dies erwünscht und praktikabel ist. Eine Alternative wäre, ein Bezeichnungsrecht, z.B. durch eine institutionelle Akkreditierung, an weitere Voraussetzungen zu knüpfen (Variante b). Dies hätte unter Umständen Auswirkungen auf die Anbieterstruktur zur Folge.

Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem Gefäss HF und dem Gefäss der eidgenössischen Prüfungen sowie im Bereich Finanzierung und Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen berührt das Bezeichnungsrecht keine Grundsatzfragen.

Chancen und Risiken

Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserte Positionierung und Sichtbarkeit der HF als Institution • Markttransparenz und bessere Abgrenzung gegenüber anderen (Weiter-)Bildungseinrichtungen • Relativ einfache Umsetzung, die keine weiteren Anpassungen des Systems erfordert • Kein zusätzlicher Verfahrensaufwand für betroffene Akteure (Bildungsanbieter, Kantone und Bund) • Ggf. Angebotsfreiheit bei NDS HF (ohne RLP) 	<ul style="list-style-type: none"> • Wirkung von Bezeichnungsschutz auf Sichtbarkeit ist unsicher. Es besteht das Risiko, dass keine effektive Erhöhung der Sichtbarkeit erreicht wird • Der Schutz des Begriffs «höhere Fachschule» trifft nicht für alle Anbieter gleich zu («reine» HF vs. Schulen mit diversen Angeboten) • Gesetzgeberischer Prozess ist vom politischen Willen abhängig

Fragen

- Wie werden die Chancen eines Bezeichnungsrechts bzw. Bezeichnungsschutzes mit Blick auf die Erhöhung der Sichtbarkeit erachtet?
- Wie sollte ein Bezeichnungsrecht verankert werden?
 - Direkte gesetzliche Verankerung für Bildungsanbieter, die mindestens einen anerkannten Bildungsgang anbieten
 - Anknüpfung eines Bezeichnungsrechts an eine institutionelle Akkreditierung und damit weitere institutionelle Voraussetzungen an Bildungsanbieter?
- Soll ein Bezeichnungsrecht mit der Berechtigung einhergehen, NDS HF (ohne RLP) anzubieten, ohne dass diese ein Anerkennungsverfahren durchlaufen?

3 Institutionelle Akkreditierung der höheren Fachschulen

Ausgangslage: aktuelles System der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung auf Stufe HF

Aktuell werden Bildungsgänge gestützt auf Artikel 29 Absatz 3 BBG und Artikel 16 ff. MiVo-HF eidgenössisch anerkannt. Anlässlich des Anerkennungsverfahrens wird geprüft, ob die Anforderungen der MiVo-HF und des entsprechenden Rahmenlehrplans eingehalten werden. Hierbei werden auch einige institutionelle Kriterien des Bildungsanbieters überprüft. Wird das Gesuch vom SBFJ gutgeheissen, ist der Bildungsanbieter berechtigt, als höhere Fachschule für den betreffenden Bildungsgang den eidgenössisch geschützten Titel zu verleihen.

Dadurch, dass die Rahmenlehrpläne von den OdA in Zusammenarbeit mit den Bildungsanbietern erarbeitet werden, weisen die Bildungsgänge HF eine hohe Arbeitsmarktorientierung auf. Mit der Anerkennung der einzelnen Bildungsgänge wird sichergestellt, dass Organisation und Unterrichtsformen, Einrichtung und Unterrichtshilfen, Lehrplan, Qualifikationsverfahren, aber auch die Qualifikation der Lehrpersonen des Bildungsgangs für die höheren Fachschulen sinnvoll umsetzbar sind und gleichzeitig den Qualitätsanforderungen der jeweiligen OdA entsprechen.

Mit der Befristung der Rahmenlehrpläne auf sieben Jahre in der MiVo-HF 2017 wird die Anerkennung der Bildungsgänge HF regelmässig überprüft. Die Kantone melden im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion über die höheren Fachschulen, wenn Bildungsgänge wesentliche Änderungen erfahren haben oder Anforderungen gemäss MiVo-HF und des entsprechenden Rahmenlehrplans nicht mehr erfüllt sein sollten.

Dieses System der gemeinsamen Trägerschaft der Rahmenlehrpläne aus OdA und Bildungsanbietern, eidgenössisch genehmigten Rahmenlehrplänen, eidgenössisch anerkannten Bildungsgängen, zeitlicher Befristung der Rahmenlehrpläne bzw. Bildungsgänge und kantonaler Aufsicht soll sowohl auf inhaltlicher als auch auf institutioneller Ebene die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung auf Stufe HF gewährleisten.

Im Rahmen der Rechtssetzungsarbeiten zum Berufsbildungsgesetz wurde eine in Richtung der akademischen Logik gehende institutionelle Akkreditierung der höheren Fachschulen und Qualitätssicherung über die Akkreditierung der Institution nicht vorgesehen, da diese der Arbeitsmarktlogik der (höheren) Berufsbildung mit der Qualitätssicherung durch die OdA entgegenstehe.

Inhalt und Umfang einer institutionellen Akkreditierung

Es liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit des Bundes, ein institutionelles Akkreditierungsverfahren für die höheren Fachschulen einzuführen. Inhalt und Umfang einer institutionellen Akkreditierung hingen davon ab, welche Ziele bzw. öffentlichen Interessen erreicht werden sollen:

- Will man an der Anerkennung der Bildungsgänge und der Rolle der OdA bei der Erarbeitung der Rahmenlehrpläne grundsätzlich festhalten?
- Soll die Anerkennung der Bildungsgänge künftig schlanker gehalten werden?
- Soll die institutionelle Akkreditierung als weitergehendes/umfassendes Mittel des Qualitätsmanagements dienen?
- Sollen die höheren Fachschulen ihre Bildungsgänge freier gestalten dürfen und mehr Angebotsflexibilität haben (ähnlich den Hochschulen)?

Abhängig von den Zielen werden im Folgenden zwei Varianten ausgeführt:

- «Schlanke» institutionelle Akkreditierung der HF, ergänzend zur Anerkennung der Bildungsgänge durch das SBFJ.
- Umfassende institutionelle Akkreditierung der HF, welche die Anerkennung der Bildungsgänge ablöst und den Schulen die Kompetenz zur eigenständigen Erbringung und Entwicklung von Bildungsangeboten bescheinigt (ähnlich der Akkreditierung im Hochschulbereich gemäss HFKG).

3.1 Institutionelle Akkreditierung unter Beibehaltung der Anerkennung der Bildungsgänge durch das SBFI

Beschreibung der Massnahme

Diese Massnahme sieht die Einführung einer institutionellen Akkreditierung der höheren Fachschulen vor, welche Qualitätsanforderungen an die Institution bzw. den Bildungsanbieter vorgibt. Die Akkreditierung wäre Voraussetzung für das Bezeichnungsrecht, so dass Bildungsanbieter mit der institutionellen Akkreditierung das Recht erhielten, die Bezeichnung «höhere Fachschule» zu führen. Die Bildungsgänge würden weiterhin durch das SBFI anerkannt. Die Rahmenlehrpläne als Steuerungs- und Qualitätssicherungsinstrument unter Mitträgerschaft der OdA blieben erhalten.

Im Fall einer institutionellen Akkreditierung unter Beibehaltung der Anerkennung der Bildungsgänge könnte die Möglichkeit geprüft werden, dass NDS HF (ohne Rahmenlehrplan) keine Anerkennung mehr durchlaufen müssen und die höheren Fachschulen in diesem Bereich eine Angebotsfreiheit hätten. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die NDS HF zur Weiterbildung gehören.

Die konkreten Akkreditierungsvoraussetzungen wären festzulegen. Das Akkreditierungsverfahren müsste hierbei sinnvoll mit dem geltenden Anerkennungsverfahren von Bildungsgängen koordiniert werden, so dass die beiden Verfahren stimmig nebeneinander treten, keine Voraussetzungen doppelt geprüft würden und die Verfahrensökonomie gewahrt bliebe. Kriterien des heutigen Anerkennungsverfahrens der Bildungsgänge, welche sich auf institutionelle Merkmale des Bildungsanbieters beziehen, würden zur institutionellen Akkreditierung verschoben (z.B. Fach- und Führungsqualifikation des Personals oder die Anforderungen an die Infrastruktur) und durch weitere zu definierende Qualitätsanforderungen ergänzt. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, welchen Stellenwert dem heutigen Anerkennungsverfahren von Bildungsgängen künftig zukommen sollte.

Auch bei der Verfahrensdurchführung wäre die stimmige Koordination der Verfahren mit Blick auf die beteiligten Akteure (Bildungsanbieter, Kantone und SBFI) sicherzustellen. In diesem Kontext wäre zu prüfen, welche Stelle für die Durchführung des institutionellen Akkreditierungsverfahrens zuständig wäre und ob eine Auslagerung, z.B. an eine Akkreditierungsagentur, notwendig und praktikabel wäre. Dies führt zur Frage, ob dieselbe Stelle auch mit den Anerkennungsverfahren der Bildungsgänge betraut werden sollte. Gegebenenfalls wäre auch die Instanz, welche über die Akkreditierung entscheidet zu prüfen (SBFI, Akkreditierungsorgan mit weiteren Mitgliedern).

Institutionelle Akkreditierung durch die Kantone

Die Studie von econcept AG schlägt neben der institutionellen Akkreditierung bzw. Anerkennung durch den Bund eine kantonale Akkreditierung bzw. Anerkennung der höheren Fachschulen als mögliche Massnahme vor.

Eine institutionelle Akkreditierung könnte grundsätzlich durch die Kantone erfolgen, z.B. indem sie für den Vollzug eines im Bundesgesetz geregelten Akkreditierungsverfahren zuständig wären und eine kantonale Behörde bezeichnen, welche über das Akkreditierungsgesuch entscheidet.

Bedenkt man, dass eine institutionelle Akkreditierung typischerweise ein Instrument des Qualitätsmanagements darstellt, welches im vorliegenden Kontext die höheren Fachschulen national und international besser positionieren, stärken und sichtbar machen soll, so stellt sich die Frage, ob diese Ziele durch eine dezentral, von den Kantonen ausgesprochene Akkreditierung erreicht würden. Ebenso ist unter dem Blickwinkel der geltenden Aufgaben- und Rollenverteilung zwischen den verschiedenen Akteuren anzumerken, dass die Kompetenz für die Anerkennung der Bildungsgänge beim Bund läge (Art. 16 ff. MiVo-HF), während die institutionelle Akkreditierung den Kantonen übertragen würde. Weiter wäre der einheitliche Vollzug sicherzustellen, auch hinsichtlich der Koordination bei Bildungsanbietern, welche in mehreren Kantonen tätig sind. Schliesslich stellt sich auch die Frage, ob die Kantone die Kapazitäten für die Durchführung der institutionellen Akkreditierungsverfahren hätten.

Gesetzgeberische Bestimmungen

Eine institutionelle Akkreditierung sollte, wie ein Bezeichnungsrecht auch, auf Stufe Gesetz (BBG) verankert werden. Sie würde damit der Normstufe der Akkreditierung im Hochschulbereich entsprechen.

Der gesetzgeberische Aufwand für die Einführung einer institutionellen Akkreditierung wird als hoch bis sehr hoch eingeschätzt, abhängig davon, wie stark das bestehende Anerkennungssystem von HF-Bildungsgängen verändert werden soll und wie hoch entsprechend die Anpassungen von Gesetz und der MiVo-HF ausfallen. Es gilt zu beachten, dass der gesetzgeberische Prozess stets vom politischen Willen abhängt.

Im BBG wären u.a. folgende Punkte festzulegen:

- Akkreditierungsvoraussetzungen (Überführung einzelner Anerkennungsvoraussetzungen der Bildungsgänge gemäss MiVo-HF in die neuen BBG-Bestimmungen, Bestimmen weiterer Voraussetzungen)
- Verfahrensstelle
- Entscheidungsinstanz
- Definition, welche Kreise ein institutionelles Akkreditierungsgesuch einreichen können und Anforderungen an die Gesuchseinreichung
- Klarstellung, ob und für wen die institutionelle Akkreditierung obligatorisch / freiwillig ist
- Rechte der akkreditierten Bildungsanbieter (Bezeichnungsrecht, ggf. Angebot von NDS HF und – falls politisch erwünscht – weitere Rechte)
- Pflichten der akkreditierten Bildungsanbieter (z.B. Anforderungen an internes Qualitätsmanagement, Berichterstattungspflichten)
- Anerkennung der Bildungsgänge und Verhältnis der institutionellen Akkreditierung zur Anerkennung der Bildungsgänge
- Ggf. zeitliche Gültigkeitsdauer der institutionellen Akkreditierung
- Massnahmen, wenn der Bildungsanbieter keinen nach MiVo-HF anerkannten Bildungsgang mehr anbietet
- zuständige Rechtsmittelinstanz
- Übergangsregeln

Schnittstellen zu Grundsatzfragen

Aufgrund der voraussichtlichen Erweiterung der Qualitätsanforderungen und des zusätzlichen institutionellen Akkreditierungsverfahrens kann eine institutionelle Akkreditierung eine Anpassung der heutigen heterogenen und zum Teil kleinteiligen Anbieterstruktur zur Folge haben. In diesem Zusammenhang ist zu klären, ob dies eine wünschenswerte Entwicklung wäre oder die jetzige Anbieterstruktur eine der bewahrenswerten Stärken der HF ist.

Für die Entscheidungsfindung sollten zudem die Analysen im Bereich Finanzierung und Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen abgewartet werden.

Chancen und Risiken

Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none">• Verbesserte Positionierung, Sichtbarkeit und Ansehen der HF und ihrer Abschlüsse im In-/Ausland• Mindeststandards für HF als Anbieter (Professionalisierung)• Ggf. Angebotsfreiheit bei NDS HF (ohne RLP)	<ul style="list-style-type: none">• Wirkung von Akkreditierung auf Sichtbarkeit und Ansehen nicht gesichert• Ggf. Schwächung der Rolle der OdA• Regulierung und damit verbundener Aufwand nimmt zu• Ggf. Verringerung der Heterogenität der Anbieter, Verschwinden von Schulen und geringere Angebotsversorgung

	<ul style="list-style-type: none"> • Schwierigkeiten bzgl. Gleichbehandlung der Anbieter (reine HF vs. Schulen mit diversen Angeboten) • Positionierungs- und Abgrenzungsfragen zu eidg. Prüfungen und vorbereitenden Kursen • Nebeneinander von inst. Akkreditierung und Anerkennung der Bildungsgänge führt zu erhöhtem Verfahrensaufwand und Koordinationsbedarf für HF, Bund und Kantone. Ggf. müssten Verfahren ausgelagert werden • Gesetzgeberischer Prozess hängt vom politischen Willen ab
--	---

Fragen

- Welches Ziel sollte eine institutionelle Akkreditierung unter Beibehaltung der Anerkennung der Bildungsgänge erfüllen?
- Was sollten entsprechend Akkreditierungsvoraussetzungen/Qualitätsanforderungen sein?
- Welche Rolle sollte dem heutigen Anerkennungsverfahren zukommen?
- Wie wird die Rolle der OdA bei dieser Variante der institutionellen Akkreditierung beurteilt?
- Wie werden die allfälligen Auswirkungen auf die Anbieterstruktur beurteilt?
- Ist eine institutionelle Akkreditierung durch die Kantone anstelle des Bundes gewünscht?

3.2 Umfassende institutionelle Akkreditierung ohne Anerkennung der Bildungsgänge durch das SBFJ

Beschreibung der Massnahme

Diese Massnahme beinhaltet die Einführung einer umfassenden institutionellen Akkreditierung, welche den Schulen die Kompetenz zur eigenständigen Erbringung und Entwicklung von Bildungsangeboten bescheinigt (ähnlich der Akkreditierung im Hochschulbereich gemäss HFKG). Die Qualitätssicherung würde ausschliesslich über die institutionelle Akkreditierung erfolgen. Die Anerkennung der Bildungsgänge sowie der NDS HF würde nicht weitergeführt oder wäre für Bildungsgänge freiwillig (ähnlich der Programmakkreditierung nach HFKG). Durch die Berechtigung zur eigenständigen Angebotserbringung entfällt die heutige Funktion der Rahmenlehrpläne als Qualitätssicherungsinstrument über alle Bildungsgänge mit gemeinsamer Trägerschaft aus OdA und Bildungsanbietern. Die Akkreditierung wäre Voraussetzung für das Bezeichnungsrecht (analog Kapitel 3.1).

Die konkreten Akkreditierungsvoraussetzungen wären auch bei dieser Variante festzulegen und sind abhängig davon, welche Anforderungen mit einer Akkreditierung sichergestellt werden sollen. Zum Vergleich werden im Akkreditierungsverfahren nach HFKG, welches im Wesentlichen der Qualitätssicherung und der Qualitätsentwicklung im Hochschulbereich dient, folgende Aspekte überprüft (Art. 30 HFKG, auszugsweise):

- Vorliegen eines Qualitätssicherungssystems, das Gewähr dafür bietet, dass:
 - Lehre, Forschung und Dienstleistung von hoher Qualität sind und das Personal entsprechend qualifiziert ist.
 - die Zulassungsvoraussetzungen nach HFKG erfüllt sind.
 - eine leistungsfähige Hochschulorganisation und Hochschulleitung vorhanden sind.
 - die Aufgaben so erfüllt werden, dass die Chancengleichheit und die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau gefördert werden.
- Es werden sowohl Lehre, Forschung sowie weitere Dienstleistungen in mehreren Disziplinen oder Fachbereichen angeboten.
- Es ist gewährleistet, dass die Institution auf Dauer betrieben werden kann.

Die Verfahrensstelle (Akkreditierungsagentur, SBFI) sowie die Entscheidungsinstanz (SBFI, Akkreditierungsorgan mit weiteren Mitgliedern ähnlich dem Schweizerischen Akkreditierungsrat) wären zu definieren.

Gesetzgeberische Bestimmungen

Eine umfassende institutionelle Akkreditierung wäre in jedem Fall auf Stufe Gesetz (BBG) zu verankern. Es wäre auch zu prüfen, ob es eventuell ein eigenes Bundesgesetz über die höheren Fachschulen braucht, welches die verbleibenden Inhalte der heutigen MiVo-HF und die neu notwendigen (Verfahrens-)bestimmungen abdeckt und die Ausführungsbestimmungen ggf. in einer Verordnung erlässt. In diesem Fall würde sich aber vorgängig die grundsätzliche Frage stellen, welche Stellung die höheren Fachschulen und ein entsprechendes Gesetz im Berufsbildungsgefüge gemäss Artikel 63 Bundesverfassung sowie im Bildungssystem der Schweiz einnehmen würden.

Der gesetzgeberische Aufwand wird als sehr hoch eingeschätzt. Es gilt zu beachten, dass der gesetzgeberische Prozess stets vom politischen Willen abhängt.

Unter anderem folgende Punkte wären gesetzlich festzulegen:

- Akkreditierungsvoraussetzungen (Überführung einzelner Anerkennungsvoraussetzungen der Bildungsgänge gemäss MiVo-HF in die neuen BBG-Bestimmungen, Bestimmen weiterer Voraussetzungen)
- Verfahrensstelle
- Entscheidungsinstanz
- Definition, welche Kreise ein institutionelles Akkreditierungsgesuch einreichen können und Anforderungen an die Gesuchseinreichung
- Klarstellung, ob und für wen die institutionelle Akkreditierung obligatorisch / freiwillig ist
- Rechte der akkreditierten Bildungsanbieter (Bezeichnungsrecht, ggf. Angebot von NDS HF und – falls politisch erwünscht – weitere Rechte)
- Pflichten der akkreditierten Bildungsanbieter (z.B. Anforderungen an internes Qualitätsmanagement, Berichterstattungspflichten)
- Ggf. zeitliche Gültigkeitsdauer der institutionellen Akkreditierung
- zuständige Rechtsmittelinstanz
- Übergangsregeln

Schnittstellen zu Grundsatzfragen

Die Grundsatzfrage der Anbieterstruktur stellt sich bei einer umfassenden institutionellen Akkreditierung im Vergleich zur in Kapitel 3.1 geschilderten Variante im verstärkten Masse. Aufgrund der Erweiterung der Qualitätsanforderungen, des umfassenden Verfahrens und des damit einhergehenden Aufwands für die Bildungsanbieter wird eine umfassende institutionelle Akkreditierung von kleinen Bildungsanbietern voraussichtlich schwer zu bewältigen sein und Auswirkungen auf die heutige Anbieterstruktur zur Folge haben. Es ist zu klären, ob diese Entwicklung erwünscht wäre.

Mit Blick auf die Kompetenzaufteilung stellt sich die Frage, welche Rolle die OdA einnehmen sollten und welche Konsequenzen dies für die Arbeitsmarktorientierung der HF und ihrer Abschlüsse hätte. Weiter wäre die Positionierung der HF und ihrer Bildungsgänge gegenüber den eidgenössischen Prüfungen zu prüfen. Auch wäre zu untersuchen, was dies für die arbeitsmarktorientierte Berufsbildung insgesamt bedeuten würde.

Die umfassende Akkreditierung würde eine Annäherung an die «akademische Logik» darstellen. Auf das Verhältnis der höheren Fachschulen zum Hochschulbereich sowie zum europäischen Hochschulraum (EHEA) hätte eine institutionelle Akkreditierung für sich allerdings grundsätzlich keinen Einfluss.

Auch bei dieser Akkreditierungsvariante gilt, dass die Analysen im Bereich Finanzierung und Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen abgewartet werden sollten.

Chancen und Risiken

Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserte Positionierung, Sichtbarkeit und Ansehen der HF und ihrer Abschlüsse im In-/Ausland • Qualitätssteigerung und Erhöhung der Professionalisierung auf Ebene der Institution • Autonomie der HF mit Angebotsflexibilität 	<ul style="list-style-type: none"> • Wirkung von Akkreditierung auf Sichtbarkeit und Ansehen nicht gesichert; keine Veränderungen mit Blick auf die Hochschulzulassung im In-/Ausland • Abkehr von der Berufsbildungslogik: Arbeitsmarktorientierung und Rolle der OdA wird deutlich geschwächt und wäre zu definieren • Qualitätssicherung der Bildungsgänge und schweizweit ähnliche Standards sinken • Erheblicher Aufwand • Verringerung der Heterogenität der Anbieter, Verschwinden von Schulen und geringere Angebotsversorgung • Schwierigkeiten bei Gleichbehandlung der Anbieter (reine HF vs. Schulen mit diversen Angeboten) • Positionierungs- und Abgrenzungsfragen zu eidg. Prüfungen und vorbereitenden Kursen • Hoher administrativen Aufwand für HF, Bund und Kantone • Gesetzgeberischer Prozess hängt vom politischen Willen ab

Fragen

- Welches Ziel sollte eine umfassende institutionelle Akkreditierung erfüllen (z.B. Qualitätssicherung, Autonomie der Institution/Freiheit der Lehre, Positionierung der HF)?
- Was sollten entsprechend Akkreditierungsvoraussetzungen/Qualitätsanforderungen sein?
- Wie werden bei dieser Variante die Auswirkungen auf die Anbieterstruktur beurteilt?
- Wie wird die Rolle der OdA und die Arbeitsmarktorientierung der HF-Abschlüsse bei dieser Variante beurteilt?
- Was würde dies für die Berufsbildung insgesamt bedeuten?